

I. Zweck des Vereins

Art. 1

„Avegnir – Krebsbegleitung Engadin und Südtäler ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB (nachfolgend Verein genannt).

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck:

Einen aktiven Beitrag (materiell wie ideell) an die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung und Beratung der Krebskranken während allen Phasen der Erkrankung (Früherfassung / Diagnostik /, kurative und palliative Behandlung), sowie bei der Begleitung der Angehörigen zu leisten.

Organisation, Verbreiten und Koordination von Fort- und Weiterbildungsprogrammen für Fachinteressierte.

Mitarbeit bei Projekten in der Onkologie.

Koordination und Unterstützung der Kommunikation zwischen den verschiedenen regionalen Interessengruppen, Organisationen und Einzelmitgliedern.

Die zur Finanzierung notwendigen Mittel zu beschaffen durch: Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse.

II. Sitz des Vereins

Art. 2

Der Vereinssitz befindet sich im Oberengadin. Der Vorstand organisiert jeweils die Umleitung zum Präsidium.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können werden: natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien; Einzelmitgliedschaft, Partnermitgliedschaft und Kollektivmitgliedschaft. Interessierte können den Verein auch als Gönner finanziell unterstützen.

Art. 4

Aus wichtigen Gründen, namentlich bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Wenn ein Mitglied seinen Beitrag über zwei Jahr nicht bezahlt, endet die Mitgliedschaft.

Art. 6

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 7

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird über Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

A Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle bzw. der Revisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Decharge Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Beitritt zu Organisationen
- Auflösung des Vereins
- Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Art. 10

Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis im März des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 11

Jedes Jahr findet im Laufe des Vereinsjahres (das vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert) eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Die Teilnahme kann, bei vorheriger Anmeldung, auch digital erfolgen.

Der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb dreier Monate zu dieser ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Art. 12

Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist mindestens 15 Tage im Voraus allen Mitgliedern zuzustellen. Die Zustellung kann per Post oder digital erfolgen.

Art. 13

Für Beschlüsse gilt, unter Vorbehalt von Abs. 2, das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Für folgende Beschlüsse sind eine 2/3 Mehrheit erforderlich:

- Entzug der Mitgliedschaft
- Abänderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

B Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei der Wahl der Mitglieder ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Talschaften in Südbünden zu achten.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Beraterinnen und Berater sowie beauftragte Dienstleisterinnen und Dienstleister können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden; haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 15

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- bei Bedarf, die Ernennung der Geschäftsstelle und die Festsetzung des entsprechenden Pflichtenheftes.
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung.
- Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- die Erstellung des Jahresbudgets und die Führung der Buchhaltung.
- Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse.
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben.
- Einsetzen von Fachpersonen, die den Vorstand bei der Ausübung der Vereinstätigkeit unterstützen.
- Wahl der Beraterinnen und Berater

- Festlegung von Entschädigungen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

Art. 16

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es im Interesse des Vereins liegt, jährlich aber mindestens einmal. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn zwei Vorstandsmitglieder, dies fordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage im Voraus, in dringenden Fällen ist eine kürzere Frist erlaubt.

Art. 17

Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandsitzung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen werden offen vorgenommen. Eine Sachvorlage ist angenommen, wenn sie das Einfache Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig sein.

Über die Vorstandsitzung wird Protokoll geführt.

C Die Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle bzw. die Revisoren wird/werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung, der sie beiwohnen soll, Bericht.

V. Präsidium und Geschäftsführung

Art. 19

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten/die Präsidentin. Der Präsident bzw. die Präsidentin steht dem Verein vor, vertritt ihn nach aussen und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle wird er bzw. sie durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.

Art. 20

Der Vorstand kann zur Führung des Vereinssekretariates eine Geschäftsstelle oder einen Geschäftsstellenleiter bzw. eine Geschäftsstellenleiterin ernennen.

Art. 21

Der Vorstand definiert die Aufgaben der Geschäftsstelle:

VI. Beratungen

Der Vorstand schliesst mit den Beraterinnen und Beratern Beratungsverträge (Auftragsverhältnis) für den übertragenen Auftrag ab.

Die BeraterInnen rapportieren ihre Aufwände/Aufträge gemäss Weisungen des Vorstandes.

Die BeraterInnen sind, da sie im Mandatsverhältnis beauftragt werden, als Selbständigerwerbende für Versicherung, AHV usw. selber verantwortlich.

VII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 22

der Vorstand hat die Kompetenz, die Entschädigungen für Beraterinnen und Berater festzulegen. Auch entscheidet der Vorstand über eine Kostenbeteiligung bei Weiterbildungen, die für die Beratungsarbeit des Vereins notwendig sind.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Offizielles Publikationsorgan ist die Vereins-Homepage.

Art. 24

Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschliessen, an welcher mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ausdrücklich zu diesem Zweck wenigstens 3 Wochen vorher einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt dann, welcher Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung im Engadin und den Südtälern die noch vorhandenen Mittel zugewiesen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 25

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung per 17. Juni 2026 in Kraft und ersetzen jene vom 10. Dezember 2002 bzw. 21. Februar 2008.

Silvaplana, 17. Juni 2026

Franzisca Giovanoli

Dr. Sergio Compagnoni